

## **Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 11.12.2023**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG am 06.12.2023 die folgende Änderung der Ordnung vom 05.10.2022 (AM 064/2022) beschlossen.

### **Abschnitt I**

**1. § 4 Abs. 1 („Grundsätze zur Erstellung wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“) wird wie folgt neu gefasst (Neuerungen sind unterstrichen):**

„(1) Begründetheit, Eigenständigkeit, Reflexivität und Originalität sind grundsätzlich die wichtigsten Qualitätskriterien jeder wissenschaftlichen Arbeit. Dabei werden an diese Kriterien, je nach Art und Grad der angestrebten akademischen bzw. wissenschaftlichen Qualifikation, gestufte, sich steigernde Anforderungen zu stellen sein. Alle Qualifikationsarbeiten erfordern ein korrektes und sorgfältiges Recherchieren, Zitieren und Verweisen. Anlehnungen an Fremdwerke, sei es durch die Übernahme fremder ~~Texte~~ Inhalte (anderer natürlicher Personen oder von generativer KI erzeugt) oder die Übernahme fremder Gedanken und Ideen, müssen für die ~~Leser~~Rezipient\*innen unmissverständlich erkennbar sein. Durchgängig muss für die ~~Leser~~Rezipient\*innen nachvollziehbar sein, was an geistigem Eigentum aus anderen oder fremden Werken oder mittels generativer KI-erzeugten Inhalten übernommen wurde. Eine eidesstattliche Versicherung, dass die Arbeit selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und nicht unter ungekennzeichnetem Einsatz generativer KI erbracht worden ist, ist allen Qualifikationsarbeiten zuzufügen.“

**2. § 9 („Aufbewahrung von Primärdaten und Dokumentationspflicht“) erhält einen neuen Abs. 7:**

„(7) Autor\*innen müssen (bspw. im Methodenteil, dem Acknowledgement oder der Begleitdokumentation einer Software oder eines Codes) kenntlich machen, wenn und in welchen Teilen eines Manuskriptes oder anderer Teile einer Publikation generative Künstliche Intelligenz (KI; z. B. Large Language Models (LLM), Chatbots, oder Image Creators) bei deren Erstellung verwendet haben. In solchen Materialien sind durch die Autor:innen Plausibilität und Korrektheit sicherzustellen, sowie Plagiarismus auszuschließen. Die Autor:innen tragen immer die letztendliche Verantwortung für KI-generierte Inhalte.“

**3. § 11 Abs. 3 („Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards, wissenschaftliches Fehlverhalten“) erhält in Ziff. 2 Buchstabe a eine Präzisierung (unterstrichen) sowie eine neue Ziffer 6; die anschließenden Ziffern werden entsprechend hochnummeriert:**

„(3) Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere:

[...]

2. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk (einschließlich Zeichnungen, bildliche Darstellungen und

Ähnliches) oder auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

a) die unbefugte Verwertung von Texten oder Gedanken anderer Personen unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),

[...]

6. die nicht gemäß § 9 kenntlich gemachte Verwendung generativer KI bei Erstellung eigener Arbeiten“

## **Abschnitt II**

Die Änderung tritt nach der Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.